

Ehevertrag Nr. 357: Nassau-Dillenburg - Pfalz

- **Datum der Vertragsschließung:** 1580-09-13
- **Ort der Vertragsschließung:** Dillenburg

Bräutigam

- **Name:** Johann VI. von Nassau-Dillenburg
- **GND:** [119521296](#)
- **Geburtsjahr:** 1536
- **Sterbejahr:** 1606
- **Dynastie:** Nassau
- **Konfession:** Evangelisch-Reformiert

Braut

- **Name:** Kunigunde-Jacobäa von der Pfalz
- **GND:** [1147065047](#)
- **Geburtsjahr:** 1556
- **Sterbejahr:** 1586
- **Dynastie:** Wittelsbach
- **Konfession:** Evangelisch-Reformiert

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Albrecht von Nassau
- **GND:** [102115303](#)
- **Dynastie:** Haus Nassau
- **Verhältnis:** Schwager

Akteure der Braut

- **Name:** Johann Casimir Pfalzgraf bei Rhein
- **GND:** [118835335](#)
- **Dynastie:** Wittelsbacher
- **Verhältnis:** Bruder

Nassau-Dillenburg

1580-09-13

Vertragsinhalt

Artikel 1 (fol. 05r): Ehe beschlossen, Tod des Brautvaters; Einwilligung der Brüder etc.

Artikel 2 (fol. 05r): Mitgift und Aussteuer aus dem väterlichen Testament (32.000 Gulden), Zahlungsregelungen, Aussteuer

Artikel 3 (fol. 05r-05v): Erbverzicht der Braut, Einwilligung des Bräutigams

Artikel 4 (fol. 05v-06r): Widerlage (32.000 Gulden), gesamtes Heiratsgut (64.000 Gulden); 3.200 Gulden (Floren) jährlich; Witwengüter (u.a. Schloss und Stadt Herborn), Vorbehalte bezüglich der Witwengüter, Schuldenbelastung ausgeschlossen; wenn die Güter die 3.200 Gulden nicht eintragen/die Güter beschädigt o.ä. werden: Erstattung

Artikel 5 (fol. 06r-07v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt: Antitt des Wittums, Nutzung, Holznutzung, Strafen der Untertanen; Vorbehalte, Hausrat; Bestellung von Kirchendienern, werden bei ihrem Bekenntnis belassen; Erstattung bei Beschädigungen, Schulden etc. bezüglich der Witwengüter; Öffnung, Vergabe etc. der Witwengüter durch die Braut ohne Erlaubnis der nassauischen Seite ausgeschlossen; bauliche Instandhaltung; fürstlicher Sitz, Nutzung, Einnahme Witwengüter; Haushaltung, Hausrat, Inventarium

Artikel 6 (fol. 07v): Schuldenregelung

Artikel 7 (fol. 07v-08r): Kosten der Hofhaltung auf dem Wittwensitz

Artikel 8 (fol. 08r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Ablösung möglich

Artikel 9 (fol. 08r): Wenn die Braut verstirbt: Die Widerlage fällt an die nassauischen Erben

Artikel 10 (fol. 08r-08v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Antritt des Wittums; Erbgleichheit, Sukzession der Nachkommen, Vererbung des mütterlichen Nachlasses etc.; wenn keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind: Rückfall der Mitgift (32.000 Gulden)

Artikel 11 (fol. 08v-09r): Huldigung und Schwur der Amtleute und Untertanen etc.; Einhaltung des Vertrages versprochen

Artikel 12 (fol. 09r-09v): Zahlung und Nutzung der Morgengabe; Ablösung der Morgengabe möglich; nach dem Tod der Braut: Rückfall an die nassauischen Erben

Artikel 12 (fol. 09v): Wenn die Braut verstirbt: Vererbung von Aussteuer, weiterem Besitz, Hausrat (an Leibeserben, wenn diese vorhanden sind; ansonsten an die nassauischen Erben); Vererbung des Heiratsguts

Artikel 12 (fol. 09v): Bei Antritt des Wittums: Weitergehende Forderungen ausgeschlossen

Artikel 13 (fol. 09v-10r): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht am Heiratsgut etc.; wenn der Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Rückfall; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung des Heiratsguts samt allem mütterlichen Erbe an die Nachkommen

Artikel 14 (fol. 10r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Ansprüche der Braut am Erbe des Bräutigams oder der Sukzession ausgeschlossen; Ansprüche der Nachkommen; wenn gemeinsame Erben versterben: Erbteil der Braut, weitere Erbschaften, weitere Ansprüche ausgeschlossen

Artikel 14 (fol. 10r): Erste Ehe und Nachkommen aus der ersten Ehe des Bräutigams erwähnt, Gleichheit der Nachkommen aus erster und zweiter Ehe; Gutachten im all der Geburt eines weiteren Erben aus der zweiten Ehe des Bräutigams, deren Versorgung (Güter, Untertanen etc.); Ausstattung der Töchter aus erster und zweiter Ehe des Bräutigams, Aussteuer, Verzicht nach Gewohnheit des Hauses bei Eheschließung; Disposition des Bräutigams, Sukzession; bei Tod des Bräutigams ohne Disposition: unparteiische Teilung, Aufteilung

Artikel 15 (fol. 10r-10v): Zweifache Ausfertigung des Vertrages; Unterschriften und Besiegelung; Einhaltung des Vertrages versprochen; Ort, Datum, Unterschriften

Regelungen über Thronfolge

Artikel 10 (fol. 08r-08v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Antritt des Wittums; Erbgerechtigkeit, Sukzession der Nachkommen, Vererbung des mütterlichen Nachlasses etc.; wenn keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind: Rückfall der Mitgift (32.000 Gulden)

Artikel 14 (fol. 10r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Ansprüche der Braut am Erbe des Bräutigams oder der Sukzession ausgeschlossen; Ansprüche der Nachkommen; wenn gemeinsame Erben versterben: Erbteil der Braut, weitere Erbschaften, weitere Ansprüche ausgeschlossen

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3 (fol. 05r-05v): Erbverzicht der Braut, Einwilligung des Bräutigams

Artikel 9 (fol. 08r): Wenn die Braut verstirbt: Die Widerlage fällt an die nassauischen Erben

Artikel 10 (fol. 08r-08v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Antritt des Wittums; Erbgerechtigkeit, Sukzession der Nachkommen, Vererbung des mütterlichen Nachlasses etc.; wenn keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind: Rückfall der Mitgift (32.000 Gulden)

Artikel 12 (fol. 09v): Wenn die Braut verstirbt: Vererbung von Aussteuer, weiterem Besitz, Hausrat (an Leibeserben, wenn diese vorhanden sind; ansonsten an die nassauischen Erben); Vererbung des Heiratsguts

Artikel 13 (fol. 09v-10r): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht am Heiratsgut etc.; wenn der Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Leibeserben vorhanden sind: Rückfall; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung des Heiratsguts samt allem mütterlichen Erbe an die Nachkommen

Artikel 14 (fol. 10r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Ansprüche der Braut am Erbe des Bräutigams oder der Sukzession ausgeschlossen; Ansprüche der Nachkommen; wenn gemeinsame Erben versterben: Erbteil der Braut, weitere Erbschaften, weitere Ansprüche ausgeschlossen

Kommentar

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt

Erste Seite des Vertrages mit „5“ gekennzeichnet, keine weiteren Nummerierungen; Artikel im Regest nach der ersten Seite fortlaufend nach Foliierung nummeriert

Nachweise

- **Archivexemplar:** HHStAW Bestand 3036 Nr. KHA Inv. A 3 Nr. 774
- **Vertragsprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit, Vertrag Nr. 357. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/357.html>.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{a}ge der fr{u}hen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Ehevertr{a}ge der fr{u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 357},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/357.html}  
}
```